



visp WALLIS • SCHWEIZ gemeinde

---

# **Organisationsreglement der Gemeinde Visp**

**vom 3. Oktober 2006**

**Die Urversammlung der Einwohnergemeinde von Visp;**

- eingesehen Artikel 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);
- eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

<b>Art. 1 Zweck</b>	Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der anwendbaren Verwaltungsgrundsätze in der Gemeinde Visp.
<b>Art. 2 Gleichheitsgrundsatz</b>	Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

## Organisation

### *Kapitel 1: Urversammlung*

<b>Art. 3 Form der Einberufung (Art. 9 GemG)</b>	Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) öffentlichen Anschlag;</li> <li>b) Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt;</li> </ol> Der Gemeinderat kann zusätzliche Arten der Einberufung vorsehen.
<b>Art. 4 Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 GemG)</b>	<p><sup>1</sup> Ein Zehntel der in der Gemeinde stimmbfähigen Bürger kann die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Begehren ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände. Die Unterzeichner haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihre Wohnadresse anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftsliste als Vertreter.</p>
<b>Art. 5 Anwesenheit von Dritten</b>	Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen Dritte, welche ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, der Urversammlung beiwohnen. Sie haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.
<b>Art. 6 Medien</b>	<p><sup>1</sup> Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen die Medienvertreter den Beratungen der Urversammlung beiwohnen.</p> <p><sup>2</sup> Während den Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Übertragung nicht gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschliessen.</p>
<b>Art. 7 Vorschläge zur Reglementsänderung (Art. 16 Abs. 8 GemG)</b>	Die Vorschläge zur Änderung von Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei bis zum fünften Tag vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.
<b>Art. 8 Befugnisse</b>	Die Urversammlung berät und beschliesst: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über alle in Artikel 17 GemG aufgezählten Gegenstände;</li> <li>2. über eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 2.5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;</li> <li>3. über neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 0.5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;</li> <li>4. über die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag höher ist als 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres; über die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;</li> <li>5. über die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag höher ist als 2.5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;</li> <li>6. über den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert höher ist als 2.5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;</li> <li>7. über die Einleitung einer Verantwortlichkeits- und einer Rückgriffsklage geben die Mitglieder des Gemeinderates (Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger).</li> </ol>
<b>Art. 9 Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17 Abs. 3 GemG)</b>	Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Sachgeschäft genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen. Ein Gegenstand gilt namentlich dann als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen

finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen, usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

## **Kapitel 2: Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus neun Mitgliedern.

Der Gemeindepräsident amtiert mindestens halbamtlich, alle anderen Mitglieder des Gemeinderates nebenamtlich.

<sup>2</sup> Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. 10 Zahl und Amtstätigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein internes Reglement zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung.

<sup>2</sup> Dieses Reglement beinhaltet namentlich:

a) die Organisation des Gemeinderates und der kommunalen Kommissionen;

b) die Organisation und Unterteilung der Verwaltung in Ressorts, Dienste, Abteilungen, usw.;

c) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.

**Art. 11 Internes Reglement**

## **Politische Rechte**

Ist das Initiativrecht eingeführt, muss die Initiative selbst von einem Zehntel der Wähler unterzeichnet sein.

**Art. 12 Initiative (Art. 64 GemG)**

Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen einem obligatorischen Urnengang.

**Art. 13 Obligatorisches Referendum**

Im Falle der Einreichung einer Initiative, eines Referendumsbegehrens oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung, ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindekanzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

**Art. 14 Hinterlegung und Festlegung der Anzahl der Unterschriften**

## **Verwaltungsgrundsätze**

Im Rahmen des Voranschlags sind die Ressortverantwortlichen, zusammen mit dem Abteilungsleiter, berechtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Ausgaben pro Geschäft bis zum Höchstbetrag von jeweils Fr. 5'000.— zu tätigen.

**Art. 15 Kompetenzdelegation**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal Fr. 1'000.— belegt werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers, usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

**Art. 16 Amtspflichten (Art. 87 GemG)**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.

<sup>2</sup> Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden, oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

<sup>3</sup> Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen es in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

<sup>4</sup> Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

**Art. 17 Amtsgeheimnis**

Der Gemeinderat erlässt ein internes Personalreglement, welches das Statut der Gemeindeangestellten festsetzt. Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals.

**Art. 18 Personal**

- Art. 19 Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates**
- <sup>1</sup> Zusätzlich zu den in Art. 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates den Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.
- <sup>2</sup> Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Der Gemeinderat kann mittels jederzeit widerrufbarem Beschluss bestimmen, dass das Protokoll allen Gemeinderatsmitgliedern verteilt wird. Jeder Gemeinderat ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.
- Art. 20 Protokolle der Kommissionssitzungen**
- <sup>1</sup> Die Beschlüsse der kommunalen Kommissionen werden in einem Protokoll festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind den Kommissionsmitgliedern nur auf ausdrücklichen Beschluss des Gemeinderates zu verteilen.
- <sup>2</sup> Artikel 19 Absatz 2 ist analog anwendbar.
- Art. 21 Protokolle der Urversammlungen**
- <sup>1</sup> Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Über den Einsatz von Hilfsmitteln ist zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.
- <sup>2</sup> Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.
- Art. 22 Amtliche Mitteilungen**
- <sup>1</sup> Die amtlichen Mitteilungen erfolgen:
- a) durch öffentlichen Anschlag;
- b) durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.
- <sup>2</sup> Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.
- Art. 23 Information**
- <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Für die Orientierung der Bevölkerung können ein Informationsblatt herausgegeben, welches für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist, sowie eine Homepage aufgeschaltet werden.
- Art. 24 Information bei kommunalen Abstimmungen**
- Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklärt.
- Art. 25 Gemeinde-reglemente**
- Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich, während den Büroöffnungszeiten einsehbar und im Internet auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 26 Vergehen**
- Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.
- Art. 27 Obligatorisches Referendum und In-Kraft-Treten**
- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in der vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Form.
- <sup>2</sup> Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So angenommen am Urnengang von der Urversammlung von Visp am 11. März 2007.

So genehmigt vom Staatsrat am 18. April 2007.

Der Präsident:  
René Imoberdorf

Der Schreiber:  
Edmund Walpen